



Bildliche Warnhinweise auf Schweizer Tabakprodukten

1. Gesetzliche Anforderungen für Tabakprodukte

Seit dem 1. Mai 2007 müssen in der Schweiz alle Tabakprodukte mit grossen schriftlichen Warnhinweisen versehen sein. Die Schwarz-Weiss-Aufdrucke müssen 35% (Vorderseite) bzw. 50% (Rückseite) der Packung bedecken und schwarz eingerahmt sein. Am 10. Dezember 2007 erliess der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung eine neue Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten¹. Mit dieser Verordnung werden die Textbotschaften auf der Rückseite der Packungen angepasst, damit die Konsumentinnen und Konsumenten wirksamer und in grafischer Form über die gesundheitlichen Risiken des Rauchens informiert werden.

Die Verordnung:

1. legt drei Serien mit 14 Bildern fest, die auf allen zum Rauchen bestimmten Tabakprodukten verwendet werden müssen;
2. sieht die Verwendung von Bildern, die hauptsächlich von der Europäischen Union stammen, und einen Hinweis auf eine Rauchstopplinie vor;
3. führt ein Turnussystem ein, bei dem die Bilder alle zwei Jahre ausgewechselt werden, damit sie wirksam bleiben;

2. Beispiele für die Warnhinweise auf der Rückseite aller gerauchten Tabakwaren

Die Warnhinweise auf Deutsch, Französisch (in rot) und Italienisch decken unter anderem folgende Themen ab: Schutz von Kindern vor dem Passivrauchen, Abhängigkeit, Unterstützung beim Rauchstopp und vorzeitiger Tod.



Abb. 1 Drei Zigarettenspackungen, Bilder: © Europäische Gemeinschaft.

¹ Verordnung des EDI über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten vom 10. Dezember 2007 (Stand am 1. Januar 2008), SR 817.064.



Abb. 2 Stange mit zehn Zigarettenpackungen (Rückseite) Bild: © Europäische Gemeinschaft.

3. Rotationssystem

Die Bilder der Warnhinweise müssen alle 2 Jahre abgewechselt werden, um eine gewissen Neuigkeitswert dauerhaft zu erhalten.



Abb. 3 Zeitplan für die Einführung der drei Serien von bildlichen Warnhinweisen

4. Verfügbarkeit der Verordnung

Die Verordnung (SR 817.064) ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch im Internet auf den folgenden Seiten verfügbar:

Bundesamts für Gesundheit: <http://www.tabak.bag.admin.ch> siehe unter Tabakpolitik in der Schweiz>Gesetze (unten)> Gesetzgebung zu den Tabakprodukten

Bundeskanzlei: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071031/>

5. Verfügbarkeit der Bilder für Tabakfirmen



Abb. 4 CD-ROM für den Bezug der hoch aufgelösten Warnhinweisbilder

Die für gerauchte Tabakprodukte nötigen *Bilder* und Layoutvorlagen können online kostenlos beim BAG bestellt werden Voraussetzung ist, dass sich die Firma bei der Oberzolldirektion als Tabakprodukteanbieter registriert und die von der Zollverwaltung zugeteilte *Revers-Nummer* mitteilen kann.

Link zum Bestellformular:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/service/gesuche-bewilligungen/gesuche-bewilligungen-im-bereich-sucht/gesetzliche-vorgaben-tabakprodukte/bestellformular-warnhinweise-cd.html>